

21.05.01

AS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)**A. Zielsetzung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist ermächtigt und verpflichtet, die Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen näher zu regeln (§ 144 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - bisher § 54c Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes -). Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung soll auf dieser Grundlage erlassen werden und zeitgleich mit diesem Gesetz am 1. Juli 2001 in Kraft treten.

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung hat das Ziel, alle die Fragen der Mitwirkung behinderter Menschen in den Werkstätten, die das Gesetz vorsieht, rechtlich näher zu regeln.

Die Verordnung stellt einen wichtigen Beitrag zu dem Ziel dar, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen Geltung zu verschaffen.

B. Lösung

Erlass der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Ländern und Kommunen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe entstehen Kosten, die aber nicht quantifizierbar sind, da die Werkstätten bereits seit 1980 verpflichtet sind, den bei ihnen beschäftigten behinderten Menschen eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt zu ermöglichen und in mehr als 85 % der Werkstätten die Mitwirkung der Werkstattträte bereits praktiziert wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 378/01

21.05.01

AS - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 804 30 - We 6/01

Berlin, den 18. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

vom

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom.....2001 (BGBl. I S.) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstatträten
- § 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats
- § 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats
- § 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats
- § 6 Vermittlungsstelle
- § 7 Unterrichtsrechte des Werkstattrats
- § 8 Zusammenarbeit
- § 9 Werkstattversammlung

Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrats

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

- § 10 Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

Unterabschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

- § 13 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
- § 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
- § 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 18 Wahlausschreiben
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

- § 21 Stimmabgabe
- § 22 Wahlvorgang
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 25 Bekanntmachung der Gewählten
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wahlschutz und Wahlkosten

Abschnitt 3 Amtszeit des Werkstattrats

- § 29 Amtszeit des Werkstattrats
- § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstattrats

- § 31 Vorsitz des Werkstattrats
- § 32 Einberufung der Sitzungen
- § 33 Sitzungen des Werkstattrats
- § 34 Beschlüsse des Werkstattrats
- § 35 Sitzungsniederschrift
- § 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats
- § 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats
- § 38 Sprechstunden
- § 39 Kosten und Sachaufwand

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 40 Amtszeit der bestehenden Werkstattträte

§ 41 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses (§ 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), bestimmt sich die Mitwirkung durch Werkstatträte in Werkstattangelegenheiten nach § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen im Einzelnen nach den folgenden Vorschriften.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

§ 2 Errichtung von Werkstatträten

(1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

(1) Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel 200 - 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte und
 - c) die Werkstattverträgevon der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats

- (1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten der Werkstattbeschäftigten mitzuwirken:
1. Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten einschließlich der Aufstellung und Änderung einer sogenannten Werkstattordnung zu diesen Fragen;
 2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit einschließlich der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit;
 - 3.a) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere Höhe der Grund- und der Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse;
 - b) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen;
 4. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Werkstattbeschäftigte, wenn zwischen der Werkstatt und den beteiligten Werkstattbeschäftigten kein Einverständnis erzielt wird;
 5. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen;
 6. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
 7. Fragen der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
 8. Fragen der Verpflegung;
 9. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen, Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks;
 10. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, Einführung von neuen technischen Arbeitsverfahren;
 11. Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten.

(2) Soweit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatttrat und Werkstatt bleibt unberührt.

(3) Die Werkstatt hat den Werkstatttrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht hat, rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 6 Vermittlungsstelle

(1) Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstatttrat einigen müssen, und aus je einem von der Werkstatt und vom Werkstatttrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) Die Vermittlungsstelle fasst ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Tagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 7 Unterrichtsrechte des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

1. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zur Werkstatt, Versetzungen und Umsetzungen,
2. Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
3. Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

(2) Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des oder der Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.

§ 8 Zusammenarbeit

(1) Die Werkstatt, ihr Betriebs- oder Personalrat oder ihre sonstige Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 9 Werkstattversammlung

Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. Die in der Werkstatt für Versammlungen der Arbeitnehmer geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind

zulässig. Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrats

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, soweit sie keine Arbeitnehmer sind.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

(2) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

Unterabschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt fördert die Wahl; sie hat zu dieser Versammlung einzuladen. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tage stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.

(4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tage vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,

2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Abs. 1 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

§ 21 Stimmabgabe

(1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber oder Bewerberinnen abgeben. Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrats gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden oder von der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist sie angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

Abschnitt 3 Amtszeit des Werkstattrats

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 2 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. Im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,

4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.

(3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstattrats

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die ihn oder sie vertretende Person.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die ihn oder sie vertretende Person vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die ihn oder sie vertretende Person berechtigt.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

(2) Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.

(4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist, teil.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

(1) Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.

(2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied des Betriebs- oder Personalrats oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder, nach näherer Vereinbarung mit der Werkstatt, einen Beauftragten oder eine Beauftragte einer in der Werkstatt vertretenen Gewerkschaft auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Werkstattrats, einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Verbandes im Sinne des § 8 Abs. 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 6 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

(1) Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 35 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) zu unterzeichnen. Ihr ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben, in der weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

(1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstattratstätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit wenigstens 200 Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt zehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Werkstattbeschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitglieds des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Werkstattbeschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

(1) Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.

(2) Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zum Besuch der Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrats erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes der Werkstattbeschäftigten. Diese Zeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

(1) Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das gleiche gilt für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 4 entstehenden Kosten.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 40 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits bestehenden Werkstatträte endet am Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der erstmaligen regel-

mäßigen Wahl eines Werkstattrats nach den Bestimmungen dieser Verordnung, spätestens jedoch am 30. November 2001. § 13 gilt entsprechend.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Entwicklung der Mitwirkung in den Werkstätten für behinderte Menschen

Seit 1980 ist es Pflicht der Werkstätten für behinderte Menschen und ihrer Träger - als fachliche Anforderung an diese Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben -, den behinderten Menschen „eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten“ zu ermöglichen (§ 14 der Werkstättenverordnung - WVO). Diese Regelung ist bewusst offengehalten worden. Der Verordnungsgeber war der Auffassung, dass in Sachen Mitwirkung an die Werkstätten nur eine grundsätzliche Anforderung gestellt werden sollte, da es der Erkenntnisstand noch nicht erlaube, schon detaillierte Regelungen zu treffen. Bevor dies möglich und zweckmäßig sei, sollten zunächst in der Praxis Modelle der Mitwirkung entwickelt und erprobt werden.

In den folgenden Jahren haben sich in vielen Werkstätten Formen der Mitwirkung entwickelt. Um diese Entwicklung zu fördern, hatte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine Bestandsaufnahme sowie Verbesserungsvorschläge mit dem Ziel erarbeitet hat, die Mitwirkung der behinderten Menschen in den Werkstätten verbindlich für alle Werkstätten ungeachtet ihrer unterschiedlichen Trägerschaft umfassend und detailliert näher zu regeln.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind im Jahr 1996 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts aufgegriffen worden. Der in das Schwerbehindertengesetz eingefügte § 54c bestimmt seitdem verbindlich, dass die im Arbeitsbereich von Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind (in diesem Fall gelten die Vorschriften des Betriebsverfassungs-, des Personalvertretungsrechts oder entsprechender Regelungen), in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mitzuwirken haben und dazu Werkstatträter bzw. -sprecher zu wählen sind.

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitwirkung wurde der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a, §§ 10, 83 Abs. 3 ArbGG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde ermächtigt und verpflichtet (§ 54c Abs. 4 SchwbG), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mitwirkung im Einzelnen zu regeln - auf welche Fragen sich die Mitwirkung erstreckt, Zusammensetzung und

Amtszeit des Werkstattrats, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, sowie Art und Umfang der Mitwirkung.

Die Mitwirkungsverordnung wird nun - auf Grund von infolge des Neunten Buches Sozialgesetzbuch notwendig gewordenen terminologischen und sachlichen Änderungen und auf der Grundlage der in § 144 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erweiterten Ermächtigungsvorschrift erlassen.

Der vorliegende Entwurf setzt dies um und fördert damit die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Er geht von einem Vorschlag des Instituts für Sozialforschung und Sozialwirtschaft für eine "Regelung der Mitwirkung der Behinderten in Werkstätten für Behinderte" aus, der im Zuge eines vom BMA vergebenen Forschungsauftrags entwickelt worden ist. Die zwischenzeitlichen Entwicklungen und Erfahrungen, wie sie in der "Mustersatzung für die Mitwirkung von Werkstattträten in der Werkstatt für Behinderte" der Bundesvereinigung Lebenshilfe aus dem Jahre 1994, der "Mustersatzung für Werkstattträte in den Werkstätten für Behinderte" des Verbandes evangelischer Einrichtungen für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung e.V., dem "Entwurf einer Mitbestimmungsverordnung für Werkstätten für Behinderte" des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. (Arbeitskreis Werkstätten für Behinderte) aus dem Jahr 1997 sowie der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte e.V. vom 16. Dezember 1998 ihren Niederschlag gefunden haben, wurden berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt sind die Ergebnisse der Besprechungen mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie den Ländern, der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe am 13. und 14. April 1999 sowie am 9. August 2000 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, ferner die eingegangenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte am 5. Oktober 1999.

II. Überblick über den Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält Bestimmungen über den Anwendungsbereich der Verordnung sowie die Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats. § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch räumt den im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen durch den Werkstatttrat das Recht auf "Mitwirkung" in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten ein. "Mitbestimmung" in dem Sinne, dass eine Maßnahme der Werkstatt nur mit Zustimmung des Werkstattrats getroffen

werden kann, sieht das Gesetz wegen der in den Werkstätten überwiegend beschäftigten Personengruppe der geistig behinderten Menschen, deren Geschäftsfähigkeit oftmals unklar ist, nicht vor. Der Verordnungsentwurf unterscheidet bei der Mitwirkung zwischen Mitwirkungsrechten (§ 5) und Unterrichtsrechten (§ 7). Kommt es in Angelegenheiten, in denen dem Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, zu keiner Einigung, ist ein Vermittlungsverfahren vorgesehen (§ 6). Der von einer Vermittlungsstelle innerhalb von zwölf Tagen zu unterbreitende Einigungsvorschlag hat zwar für die Werkstatt keine bindende Wirkung. Die Entscheidung der Werkstatt ist jedoch bis zum Vorschlag der Vermittlungsstelle, längstens für zwölf Tage, auszusetzen.

Im zweiten Abschnitt wird die Wahl des Werkstattrats (Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Zeitpunkt, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen) geregelt. Der dritte Abschnitt bestimmt die Amtszeit des Werkstattrats, der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit dessen Geschäftsführung. Der fünfte Abschnitt enthält Schlussvorschriften.

Die Regelungen des zweiten bis vierten Abschnitts sind weitgehend den Vorschriften des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 94 bis 96) und der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen sowie den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes über den Betriebsrat und entsprechenden Regelungen nachgebildet. Dabei waren im Hinblick auf den Personenkreis der Werkstattbeschäftigten Modifikationen im Einzelnen erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 geht von der § 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen gesetzlichen Regelung aus, wonach die im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, gegenüber dem Träger der Werkstatt in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen. Diesem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis liegt in der Regel ein sozialleistungsrechtliches Eingliederungsverhältnis zugrunde. Die in der Verordnung geregelten Einzelheiten der Mitwirkung gelten grundsätzlich in allen Werkstätten, unabhängig von ihrer jeweiligen Trägerschaft (zu den Ausnahmen siehe Absatz 2). Für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte ist ausdrücklich nicht Voraussetzung, dass die behinderten Menschen geschäftsfähig (§ 104 BGB) sind. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts zum Werkstattrat und der Funktion eines Mitglieds des Werkstattrats.

Absatz 2 ist veranlasst durch das verfassungsrechtlich gewährleistete kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) unter Berücksichtigung von Regelungen wie § 118 BetrVG und § 112 BPersVG. Die Beurteilung fachlicher Anforderungen an die Werkstätten, zu denen auch die Mitwirkung gehört, ist Sache der Anerkennungsbehörden. Infolgedessen ist die Gleichwertigkeit der Regelungen von der Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 142 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) zu beurteilen.

Zu § 2 (Errichtung von Werkstatträten)

Absatz 1 geht von den in § 139 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen aus. Werkstatt ist die nach § 142 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen einschließlich ihrer Betriebsstätten unabhängig von der räumlichen Entfernung untereinander. Was Werkstatt ist, ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid nach § 142 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und ist dem Amtlichen Verzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit nach § 142 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Damit wird in jeder Werkstatt ein Werkstattrat gewählt.

Absatz 2 stellt klar, dass mit dem in der Verordnung verwendeten Begriff "Werkstatt" ebenso wie in §§ 136 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und in §§ 1 ff. der Werkstättenverordnung (WVO) der Rechtsträger der Einrichtung (Träger von Rechten und Pflichten) gemeint ist.

Zu § 3 (Zahl der Mitglieder des Werkstattrats)

Absatz 1 geht von der in § 139 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Mindestgröße des Werkstattrats aus. Im Übrigen bestimmt sich die Größe des Werkstattrats nach der Zahl der im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigten Wahlberechtigten. Die Zahl der Mitglieder des Werkstattrats wird auf 7 Mitglieder begrenzt.

Absatz 2 ist angelehnt an § 15 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Zu § 4 (Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats)

Absatz 1 enthält eine Beschreibung der dem Werkstatttrat übertragenen allgemeinen Aufgaben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 getroffenen Regelungen entsprechen weitgehend allgemeinen Grundsätzen der Interessenvertretung, wie sie zum Beispiel in § 80 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Betriebsverfassungsgesetzes enthalten sind.

Nr. 1 verpflichtet den Werkstatttrat insbesondere dazu, besonders darauf zu achten, dass die sich aus dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und dem Träger der Werkstatt ergebenden Rechte - beispielhaft ist eine nicht abschließende Aufzählung arbeitsrechtlicher Vorschriften und Grundsätze im Bericht des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages zu § 54b des Schwerbehindertengesetzes (BT-Drs. 13/3904 S. 48) aufgeführt - von der Werkstatt beachtet werden.

Dazu gehören auch die Rechte, die in §§ 81 bis 84 des Betriebsverfassungsgesetzes und in vergleichbaren Vorschriften des Personalvertretungsrechts und von Mitarbeiterordnungen normiert sind. Diese dem Arbeitsvertragsrecht zuzurechnenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte des einzelnen Arbeitnehmers ergeben sich weitgehend schon aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und bestehen insoweit auch in nicht betriebsratsfähigen und betriebsratslosen Betrieben. Sie sind auch im Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und den von ihr beschäftigten behinderten Menschen maßgebend, weil auch hier von einer Fürsorgepflicht des Trägers der Werkstatt auszugehen ist.

Besonders zu beachten hat der Werkstatttrat auch, dass die Werkstattverträge eingehalten werden, die Näheres über den Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses zwischen

Werkstatt und Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich zu regeln haben - Fragen, die im Arbeitnehmerbereich weitgehend durch Tarifverträge geregelt werden.

Satz 2 verpflichtet den Werkstatttrat, die Interessen derjenigen Werkstattbeschäftigten, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen und deshalb besonders betreuungs- und förderungsbedürftig sind, zu beachten, sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern (vgl. Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes - § 80 Abs. 1 Nr. 2a).

Absatz 2 bestimmt, dass auf Wunsch des Werkstattbeschäftigten ein Mitglied des Werkstattrats an dieser Erörterung teilnimmt, wenn in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten Gegenstand einer Erörterung zwischen einem Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt sind. Das teilnehmende Mitglied des Werkstattrats ist zur Verschwiegenheit über Inhalt und Gegenstand der Erörterung verpflichtet, es sei denn, der Werkstattbeschäftigte hat es hiervon ausdrücklich entbunden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die nach § 139 Abs. 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung des Werkstattrats, auch die Vertretung der Interessen der behinderten Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich teilnehmen, nach § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aber nicht wahlberechtigt und nicht wählbar zum Werkstatttrat sind, in angemessener und geeigneter Weise zu berücksichtigen, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches nicht besteht.

Zu § 5 (Mitwirkungsrechte des Werkstattrats)

Die Gegenstände der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 geregelten Mitwirkung entsprechen den Gegenständen der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Betriebsverfassungsgesetzes; das in Nr. 3 Buchst. b) geregelte Mitwirkungsrecht bei Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere der Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und der Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung entspricht den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a) gewährt ein Mitwirkungsrecht bei der Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, außerdem ein Mitwirkungsrecht bei der Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte. Nach § 138 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Werkstätten verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis (§ 12 Abs. 4 WVO) an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein

Arbeitsentgelt zu zahlen. Dieses setzt sich aus einem Grundbetrag und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag ist der Höhe nach so zu bemessen, dass er das Ausbildungsgeld nicht unterschreitet, das die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Leistungsvorschriften während der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet. Dieses Ausbildungsgeld beträgt zur Zeit 125 DM monatlich in den alten Bundesländern (§ 107 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III) und 110 DM monatlich in den neuen Bundesländern (§ 414 Abs. 1 Nr. 4 SGB III), ab 1. August 2001 einheitlich im gesamten Bundesgebiet 130 DM monatlich. Insbesondere von dem Grundbetrag abweichende Regelungen unterliegen der Mitwirkung durch den Werkstatttrat. Dies gilt auch für die Bemessung des Steigerungsbetrages der Entlohnung, für die die individuelle Arbeitsleistung der Werkstattbeschäftigten maßgebend ist (§ 138 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu den vergleichbaren leistungsbezogenen Entgelten gehören Leistungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und sonstige freiwillige Leistungen.

Absatz 1 Nr. 7 nimmt Bezug auf die Verpflichtungen der Werkstatt nach § 5 WVO zur Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen sowie zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das in Absatz 1 Nr. 8 geregelte Mitwirkungsrecht bezieht sich auf Fragen der Verpflegung der behinderten Menschen in den Werkstätten; dieses Thema wird in dem Bericht des federführenden Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 13/3904, S. 49) - und damit in den Materialien zu § 54c SchwbG - als eine der Fragen bezeichnet, die für eine Mitwirkung in Betracht kommen.

Die in Absatz 1 Nr. 9 und 10 aufgeführten Angelegenheiten sind angelehnt an die Unterrichts- und Beratungsrechte des Betriebsrats nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes, ergänzt um das Mitwirkungsrecht bei der Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen.

Der in Absatz 1 Nr. 11 aufgeführte Mitwirkungstatbestand berücksichtigt, dass die schon bestehenden Werkstattträte ihre Tätigkeit auch auf die Mitwirkung bei Fest- und Freizeitveranstaltungen und ähnlichen sozialen Aktivitäten wie auch Krankenbesuche erstrecken, die die Werkstätten z.T. über ihre Aufgabenstellung hinaus gestalten.

Absatz 2 stellt klar, dass in Angelegenheiten, soweit sie nur einheitlich für Arbeitnehmer und im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigte behinderte Menschen (§ 1 Abs. 1) geregelt werden

können, wie z.B. Fragen der Ordnung des Betriebs oder der Verhütung von Arbeitsunfällen und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder dem Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen (zur Reichweite der Zuständigkeit der betrieblichen Interessenvertretungen siehe Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1997 - 7 ABR 60/95), die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken haben. Unberührt bleibt, dass der Werkstatttrat ergänzend besondere behindertenspezifische Regelungen mit der Werkstatt vereinbaren kann.

Absatz 3 regelt die Art und Weise der Mitwirkung. Werkstatt und Werkstatttrat sind verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

Die Vermittlungsstelle ist ein Gremium zur Vermittlung in Konfliktfällen zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt. Ihre in einen Einigungsvorschlag mündenden Beschlüsse ersetzen die Entscheidung der Werkstatt nicht (s. im Einzelnen zu § 6 Abs. 3), geben der Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten aber größeres Gewicht.

Die Bildung der Vermittlungsstelle und das Vermittlungsverfahren werden in § 6 geregelt.

Absatz 4 ermöglicht weitergehende, in einer Vielzahl von Werkstätten in der Vergangenheit bereits praktizierte, einvernehmliche Formen der Beteiligung in Mitwirkungsangelegenheiten, so z.B. bei Fragen der Verpflegung, der Gestaltung und Ausstattung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen sowie bei Festen, Feiern, Dienstjubiläen und Freizeitveranstaltungen.

Zu § 6 (Vermittlungsstelle)

Die Bildung der Vermittlungsstelle und das Vermittlungsverfahren werden in den Absätzen 1 und 2 geregelt.

Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen: einem oder einer einvernehmlich zu bestimmenden Vorsitzenden, der oder die aus dem Werkstattpersonal oder von außerhalb der Werkstatt kommen kann und bei dem oder der es sich um eine unparteiische, in Werkstattangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit handeln muss, sowie aus je einem von der Werkstatt und vom Werkstatttrat zu benennenden Beisitzer oder einer Beisitzerin. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person als Vorsitzenden vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird. Die Regelung ist § 18a Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet. Diese Lösung erscheint gegenüber dem organisatorisch und zeitlich aufwendigen Verfahren der Bestimmung des Vorsitzenden durch das Arbeitsgericht sachgerecht.

Die für die Vermittlungsstelle maßgeblichen Verfahrensvorschriften sind in Absatz 2 nicht abschließend geregelt. Werkstatt und Werkstattrat sind ausdrücklich befugt, weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle zu vereinbaren.

Die Vermittlungsstelle muss innerhalb von zwölf Tagen nach Anrufung einen Beschluss für einen Einigungsvorschlag fassen.

Absatz 3 sagt ausdrücklich, dass der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle für die Werkstatt nicht bindend ist. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags erneut und endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung der Werkstatt ist jedoch bis zum Vorschlag der Vermittlungsstelle, längstens für zwölf Tage, auszusetzen.

Zu § 7 (Unterrichtungsrechte des Werkstattrats)

Absatz 1 zählt abschließend die Angelegenheiten auf, in denen die Werkstatt den Werkstattrat zu unterrichten hat. Nr. 1 regelt das Unterrichtsrecht des Werkstattrats bei der Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses Werkstattbeschäftigter zu dem Träger der Werkstatt sowie bei Versetzungen und Umsetzungen Werkstattbeschäftigter auf einen anderen Arbeitsplatz. Ein Anhörungsrecht besteht nicht nur bei Kündigung des im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen, sondern generell bei jeder Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

Absatz 1 Nr. 2 verpflichtet die Werkstatt, den Werkstattrat über den Verlauf und die Ergebnisse der Eltern- und Betreuerversammlung zu unterrichten, die gemäß § 139 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einmal im Jahr von der Werkstatt einzuberufen ist.

Nach Absatz 1 Nr. 3 hat die Werkstatt den Werkstattrat über Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals der Werkstatt zu unterrichten. Die Unterrichtung bezieht sich auf die Angehörigen der begleitenden Dienste (§ 10 WVO), die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO) sowie das sonstige Personal der Werkstatt, also auf die Bezugspersonen, mit denen die Werkstattbeschäftigten täglich Umgang haben.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Werkstatt zur rechtzeitigen und umfassenden Unterrichtung in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Das bedeutet, dass die Werkstatt unaufgefordert alle Unterlagen vorlegen muss, die erforderlich sind, damit sich der Werkstattrat ein möglichst genaues Bild von der Situation der Werkstatt und den geplanten Maßnahmen machen kann.

Satz 2 stellt klar, dass von der Unterrichtung des Werkstattrats die Einholung einer Stellungnahme des Fachausschusses sowie die Anhörung des Werkstattbeschäftigten in den Fällen der Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses sowie bei Versetzungen und Umsetzungen Werkstattbeschäftigter auf einen anderen Arbeitsplatz unberührt bleibt.

Zu § 8 (Zusammenarbeit)

Absatz 1 verpflichtet die Werkstatt, den Betriebs- oder Personalrat oder die sonstige Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewählte Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich (zur Berücksichtigung der Interessen dieser behinderten Menschen durch den Werkstattrat, solange eine solche Vertretung nicht gewählt ist, siehe § 4 Abs. 3), einen in der Werkstatt aufgrund des § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteten Eltern- und Betreuerbeirat und den Werkstattrat zur vertrauensvollen Zusammenarbeit im Interesse der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen. Werkstatt und Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört - in erster Linie der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte und der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft - in Anspruch nehmen.

Absatz 2 entspricht einem allgemeinen für den Betriebsrat ebenso wie für andere Interessenvertretungen der Beschäftigten geltenden Grundsatz (vgl. § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Zu § 9 (Werkstattversammlung)

Die Regelung ist der für die Schwerbehindertenvertretung in § 95 Abs. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelung nachgebildet.

Satz 2 schließt auch die Möglichkeiten von Teilversammlungen oder Abteilungsversammlungen ein.

Satz 3 stellt klar, dass der Werkstattrat - abweichend von dem für Betriebs-, Personal- oder sonstige Mitarbeiterversammlungen geltenden Grundsatz - auch andere, interne oder externe, in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen zu den Werkstattversammlungen einladen kann, desgleichen behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich der Werkstatt teilnehmen. Hierzu hat er das Einvernehmen mit der Werkstatt herzustellen.

Zu Abschnitt 2

Zu Unterabschnitt 1

Zu § 10 (Wahlberechtigung)

Die Vorschrift betrifft das aktive Wahlrecht zum Werkstattrat. Die Bestimmung entspricht § 139 Abs. 3 1. Halbsatz in Verbindung mit § 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 11 (Wählbarkeit)

Die Vorschrift betrifft das passive Wahlrecht zum Werkstattrat. Die Bestimmung entspricht § 139 Abs. 3 2. Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Bei der Berechnung der 6-Monats-Frist ist es unerheblich, seit wann der im Arbeitsbereich beschäftigte behinderte Mensch im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigt ist. Es reicht aus, dass er der Werkstatt seit mindestens sechs Monaten angehört. Zeiten des Eingangsverfahrens und/oder der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich sind ebenfalls als Zeiten der Beschäftigung anzusehen.

Zu § 12 (Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat)

Die Regelung ist an § 94 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angelehnt. Zur Amtszeit der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits errichteten Werkstatträte s. § 40.

Zu Unterabschnitt 2

Zu § 13 (Bestellung des Wahlvorstandes)

Die Regelung ist an § 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt. Der Wahlvorstand muss nicht ausschließlich aus Wahlberechtigten gebildet werden, ihm können auch sonstige von der Werkstatt Beschäftigte, etwa Angehörige des Fachpersonals oder sonstige Mitarbeiter des Stammpersonals angehören.

Absatz 2 verpflichtet die Werkstatt, die Wahl des Werkstattrates zu unterstützen und eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes einzuberufen, wenn in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden ist. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte zu der Versammlung einladen.

Zu § 14 (Aufgaben des Wahlvorstandes)

Absatz 1 ist an § 2 Abs. 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt. Um dem Wahlvorstand die Arbeit zu erleichtern, kann er sich bei Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einer Person seines Vertrauens unterstützen lassen. Ihr stehen die gleichen Rechte zu wie der dem Werkstattrat zur Verfügung gestellten Vertrauensperson (vgl. § 39 Abs. 3).

Von der Vertrauensperson zu unterscheiden sind die vom Wahlvorstand ggf. bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen. Ihre Unterstützung beschränkt sich auf eine Hilfeleistung bei der Wahl selbst. Zu Wahlhelfern und Wahlhelferinnen können in der Werkstatt beschäftigte behinderte Menschen wie Nichtbehinderte bestellt werden.

Für die Mitglieder des Wahlvorstands, die Vertrauensperson sowie die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gilt § 37 entsprechend. Das heißt u.a., dass diese Personen wegen ihres Amtes von der Werkstatt nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen. Sie sind erforderlichenfalls von ihrer Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien und zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Die Vertrauensperson unterliegt keinen Weisungen der Werkstatt.

Absätze 2 bis 4 sind an § 1 Abs. 2, 3 und 6 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt.

Zu § 15 (Erstellung der Liste der Wahlberechtigten)

Die Regelung ist an § 3 Abs. 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt. Das Geburtsdatum ist nur dann aufzuführen, wenn es - etwa bei Gleichheit von Vor- und Nachnamen - erforderlich ist, um eine Personenverwechslung auszuschließen.

Einer besonderen Regelung zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zum Werkstattrat bedarf es nicht. Die Entscheidung darüber, wer zum Betriebs- oder Personalrat oder zu einer sonstigen Mitarbeitervertretung aktiv oder passiv wahlberechtigt ist, trifft der Wahlvorstand für die Wahlen zum Betriebs- oder Personalrat bzw. der sonstigen Mitarbeitervertretung.

Zu § 16 (Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten)

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen.

Zu § 17 (Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten)

Die Regelung entspricht § 4 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen. Im Hinblick auf die in der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen - ein Teil ist des Lesens und/oder des Schreibens nicht kundig - wird darauf verzichtet, dass der Einspruch schriftlich eingereicht werden muss.

Zu § 18 (Wahlausschreiben)

Die Regelung ist an § 5 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt. Im Hinblick auf den Personenkreis muss das Wahlausschreiben neben den Namen auch die Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes enthalten.

Zu § 19 (Wahlvorschläge)

Die Regelung ist an § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt. Im Hinblick auf die in der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen wird darauf verzichtet, dass die Wahlvorschläge schriftlich eingereicht und von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet werden müssen. Es erscheint ausreichend, wenn 3 Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag dem Wahlvorstand bekannt machen und erklären, dass sie diesen unterstützen. Der Wahlvorstand entscheidet sodann, ob der Wahlvorschlag zugelassen wird.

Zu § 20 (Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen)

Die Regelung entspricht § 8 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen.

Zu Unterabschnitt 3

Zu § 21 (Stimmabgabe)

Absatz 1 übernimmt die in § 94 Abs. 6 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Wahl der Schwerbehindertenvertretungen aufgestellten Wahlrechtsgrundsätze.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 9 Abs. 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen. Die Regelung in den Sätzen 2 und 4 folgt aus dem in Absatz 1 festgelegten Prinzip der Mehrheits-

wahl. Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte darf so viele Stimmen abgeben, wie Plätze im Werkstattrat zu besetzen sind, jedoch für jeden Bewerber oder jede Bewerberin nur eine Stimme.

Absatz 3 ist an § 9 Abs. 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt. Das Geburtsdatum ist nur dann aufzuführen, wenn es - etwa bei Gleichheit von Vor- und Nachnamen - erforderlich ist, um eine Personenverwechslung auszuschließen. Im Hinblick auf den Personenkreis der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen müssen die Stimmzettel neben den Namen auch die Fotos der Bewerber enthalten.

Absatz 4 ist an § 9 Abs. 4 und 5 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt. Im Hinblick auf den Personenkreis der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen reicht es aus, dass Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel erkennbar ihren Willen zum Ausdruck bringen, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin sie ihre Stimme abgeben wollen. Nur dann, wenn der Wille des Wählenden nicht eindeutig entnommen werden kann oder mehr als die zulässige Anzahl Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Absatz 5 bestimmt, dass der Wahlvorstand im Hinblick auf den Personenkreis der in den Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen eine andere Form der Stimmabgabe beschließen kann. Eine solche Bestimmung ist aber nicht für einzelne Wahlberechtigte, sondern nur für die Gesamtheit aller Wahlberechtigten möglich.

Zu § 22 (Wahlvorgang)

Die Regelungen ist an § 10 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt.

Zu § 23 (Feststellung des Wahlergebnisses)

Die Regelung ist an § 13 Abs. 1, 2 und 4 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt.

Zu § 24 (Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl)

Die Regelung ist an § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt.

Zu § 25 (Bekanntmachung der Gewählten)

Die Regelung ist an § 15 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt.

Zu § 26 (Aufbewahrung der Wahlunterlagen)

Die Regelung ist an § 16 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen angelehnt.

Zu § 27 (Wahlanfechtung)

Die Regelung ist an die Grundsätze über die Anfechtung der Betriebsratswahl (§ 19 BetrVG) angelehnt. Seit dem 1. August 1996 sind aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG) die Arbeitsgerichte für Angelegenheiten aus § 54c des Schwerbehindertengesetzes (jetzt § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) wie z.B. die Anfechtung der Werkstatttrattwahlen, zuständig.

Zu § 28 (Wahlschutz und Wahlkosten)

Absätze 1 und 2 sind an die Grundsätze über den Wahlschutz bei den Wahlen zum Betriebsrat (§ 20 BetrVG) angelehnt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Werkstatt die Kosten der Wahl zu tragen hat (s. zur Kostentragungspflicht der Werkstatt auch § 39). Zur Kostenübernahme durch den Rehabilitations-träger, in der Regel den überörtlichen Träger der Sozialhilfe s. Begründung C. Finanzieller Teil und Begründung zu § 39. Satz 3 stellt im Hinblick auf die Kostentragung nach § 41 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch klar, dass Zeiten, in denen Werkstatt-beschäftigte ihr Wahlrecht ausüben oder Tätigkeiten nach Satz 1 ausüben, den Zeiten der Beschäftigung gleichstehen.

Zu Abschnitt 3

Zu § 29 (Amtszeit des Werkstattrats)

Die Sätze 1 und 2 sind an § 94 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angelehnt. Die Sätze 3 und 4 treffen eine Regelung über das Ende der Amtszeit des alten und neuen Werkstattrats im Falle der vorzeitigen Neuwahl.

Zu § 30 (Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder)

Absatz 1 ist an die Grundsätze über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat (§ 24 Nr. 1 bis 4 BetrVG) angelehnt.

Absätze 2 und 3 sind an die Grundsätze über das Nachrücken von Ersatzmitgliedern des Betriebsrats (§ 25 Abs. 1 BetrVG) angelehnt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zu Abschnitt 4

Zu § 31 (Vorsitz des Werkstattrats)

Die Regelung ist an die Grundsätze über den Vorsitz des Betriebsrats (§ 26 BetrVG) angelehnt.

Zu § 32 (Einberufung der Sitzungen)

Die Regelung ist an die Grundsätze über die Einberufung von Sitzungen des Betriebsrats (§ 29 Abs. 1 BetrVG) angelehnt.

Zu § 33 (Sitzungen des Werkstattrats)

Absatz 1 ist an die Grundsätze über Betriebsratssitzungen (§ 30 BetrVG) angelehnt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Werkstattrat berechtigt ist, die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), ein Mitglied des Betriebs- oder Personalrats oder der in der Werkstatt sonst gewählten Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft, auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Werkstattrats nach näherer Vereinbarung mit der Werkstatt einen Beauftragten oder eine Beauftragte einer in der Werkstatt vertretenen Gewerkschaft, eines Verbandes im Sinne des § 8 Abs. 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Bei den Dritten kann es sich sowohl um Angehörige

des Werkstattpersonals als auch um Personen von außerhalb der Werkstatt handeln. Nehmen die Genannten an Sitzungen des Werkstattrats teil, unterliegen sie der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht gemäß § 37 Abs. 6.

Zu § 34 (Beschlüsse des Werkstattrats)

Die Regelung ist an die Grundsätze über Beschlüsse des Betriebsrats (§ 33 BetrVG) angelehnt.

Zu § 35 (Sitzungsniederschrift)

Die Regelung ist an die Grundsätze über die Niederschrift bei Sitzungen des Betriebsrats (§ 34 BetrVG) angelehnt. Wegen der behindertenspezifischen Besonderheiten kann die Niederschrift auch von der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) unterzeichnet werden; ferner wird darauf verzichtet, dass sich die Mitglieder des Werkstattrats eigenhändig in die Anwesenheitsliste eintragen müssen.

Zu § 36 (Geschäftsordnung des Werkstattrats)

Falls dies vom Werkstatttrat als notwendig angesehen wird, kann er über die in dieser Verordnung aufgestellten Bestimmungen hinaus weitere Regelungen für seine Arbeit in einer schriftlichen Geschäftsordnung festlegen.

Zu § 37 (Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats)

Absätze 1 und 2 sind an § 96 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angelehnt.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 96 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 2 stellt im Hinblick auf die Kostentragung nach § 41 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch klar, dass Zeiten, in denen Mitglieder des Werkstattrats Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 ausüben, den Zeiten der Beschäftigung gleichstehen. Satz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats in einer Werkstatt mit wenigstens 200 Wahlberechtigten auf Wunsch von der Tätigkeit freizustellen ist. Es ist davon auszugehen, dass Art und Umfang der von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Werkstattrats wahr-

zunehmenden Aufgaben in einer Werkstatt dieser Größe und die Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zum Kreise erheblich leistungsgeminderter Beschäftigter eine Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt nicht mehr zulässt. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich jedoch nicht auf die Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt allgemein, dass die Mitglieder des Werkstattrats auch für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen sind, soweit die in diesen Veranstaltungen vermittelten Kenntnisse für die Arbeit im Werkstattrat erforderlich sind. Satz 2 bestimmt darüber hinaus, dass Mitglieder des Werkstattrats bei einer erstmaligen Wahl zum Werkstattrat für die Dauer von in der Regel bis zu 20 Tagen, andere Mitglieder für die Dauer von in der Regel bis zu 10 Tagen je Amtszeit von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen sind.

Absatz 5 bestimmt, dass bei Streitigkeiten über den Umfang der Arbeitsbefreiung von Mitgliedern des Werkstattrats, der Freistellung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Werkstattrats oder die Teilnahme von Mitgliedern des Werkstattrats an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Bestimmungen über das Konfliktregelungsverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 und § 6) zunächst eine Einigung zwischen der Werkstatt und dem Werkstattrat versucht werden muss. Gegen die von der Werkstatt - nach Einschaltung der Vermittlungsstelle - getroffene Entscheidung bleibt es den Mitgliedern des Werkstattrats unbenommen, den Rechtsweg zum zuständigen Arbeitsgericht (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG) zu beschreiten.

Absatz 6 ist an § 96 Abs. 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angelehnt.

Zu § 38 (Sprechstunden)

Die Regelung in Absatz 1 ist an die Grundsätze über die Sprechstunden des Betriebsrats (§ 39 BetrVG) angelehnt. Die Einrichtung regelmäßiger Sprechstunden ist im besonderen Maße geeignet, die unterschiedlichen Wünsche und Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen kennen zu lernen. Sie bietet die Möglichkeit, den einzelnen Werkstattbeschäftigten oder die einzelne Werkstattbeschäftigte zu beraten und bei der Lösung individueller Probleme zu helfen.

Absatz 2 stellt klar, dass Beschäftigungszeit, die zum Besuch der Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrats erforderlich ist, der Werkstattbeschäftigung gleich

steht, Versäumnis von Beschäftigungszeit die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes der Werkstattbeschäftigten berechtigt.

Zu § 39 (Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats)

Die Vorschrift verpflichtet die Werkstatt, die durch die Tätigkeit des Werkstatttrats entstehenden Kosten zu tragen. Wie in anderen Fällen auch, sind dies nur die notwendigen Kosten. Da die Mitwirkung der im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen zu den von der Werkstatt zu erfüllenden fachlichen Anforderungen gehört (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 144 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 14 WVO), hat nach § 41 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Rehabilitationsträger auch diese Kosten, der Träger der Sozialhilfe i.V.m. §§ 93 ff. BSHG im Rahmen der Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des BSHG, zu übernehmen. Das Arbeitsergebnis der Werkstatt darf zur Minderung dieser Kosten nicht in Anspruch genommen werden (§ 41 Abs. 4 letzter Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu den durch die Tätigkeit des Werkstatttrats verursachten notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes während der Arbeitsbefreiung sowie die durch die Teilnahme von Mitgliedern des Werkstatttrats an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen verursachten Kosten.

Absatz 2 verpflichtet die Werkstatt, dem Werkstatttrat für die Sitzungen und Sprechstunden sowie für die laufende Geschäftsführung die erforderlichen sächlichen (z.B. Schreibmaterial, Fernsprecher, Gesetzestexte, Kommentar usw.) und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Je nach der Größe und Art der Werkstatt wird es ausreichen, wenn dem Werkstatttrat eine Bürokräft auf Anforderung, sei es stundenweise oder für bestimmte Tage, zur Verfügung gestellt wird.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gelingen der Mitwirkung der behinderten Menschen in der Werkstatt ohne die beratende, anleitende und mitorganisierende Unterstützung einer dritten Person oftmals nicht möglich sein wird. Da die Vertrauensperson - um den Werkstatttrat wirkungsvoll unterstützen zu können - im Umgang mit den behinderten Menschen besonders qualifiziert sein muss, ist es sinnvoll, dass diese Aufgabe von einem Angehörigen oder einer Angehörigen des begleitenden Dienstes (§ 10 WVO) oder der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 WVO) übernommen wird, die über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen müssen.

Die dem Werkstatttrat von der Werkstatt zur Verfügung gestellte Vertrauensperson nimmt ihr Amt in eigener Verantwortung wahr. Es ist der Werkstattleitung untersagt, ihr Weisungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erteilen oder in anderer Weise Einfluss auf ihre Tätigkeit zu nehmen (Absatz 3 Satz 2). So soll von vornherein der Anschein vermieden werden, als ob

die Werkstatt über sie Einfluss auf die vom Werkstatttrat zu treffenden Entscheidungen nehmen könnte oder wollte. Darüber hinaus wird die Werkstatt verpflichtet, die Vertrauensperson bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern, also sie aktiv bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Zu Abschnitt 5

Zu § 40 (Amtszeit der bestehenden Werkstattträte)

Die Vorschrift regelt das Ende der Amtszeit der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestehenden Werkstattträte. Diese endet am Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des erstmals nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Werkstatttrats, spätestens jedoch am 30. November 2001. Die Bestimmungen über die Bestellung des Wahlvorstandes gemäß § 13 der Verordnung gelten für die bereits bestehenden Werkstattträte entsprechend.

Zu § 41 (In-Kraft-Treten)

§ 41 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung.

C. Finanzieller Teil

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind bereits seit 1980 nach § 14 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz (jetzt WVO) im Wege einer fachlichen Anforderung verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten behinderten Menschen eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten zu ermöglichen. In mehr als 85 % der Werkstätten wird inzwischen eine Mitwirkung durch Werkstattträte praktiziert.

Daher sind durch die Bestimmungen der Verordnung für die zur Übernahme der den Werkstätten durch die Tätigkeit der Werkstattträte entstehenden Kosten verpflichteten Rehabilitationsträger zwar Kosten zu erwarten, die aber nicht quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

22.06.01

Beschluss
des Bundesrates

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.